

Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht

Vom 28. Mai 1971 (Amtsblatt S. 427),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt S. 132)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund Art. 20 Abs. 7 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) folgende Verordnung:

§ 1

Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ausgenommen:

Musikalische Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Art. 19 Abs. 2 befreit sind;

Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;

Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen;

Amateursportveranstaltungen;

Nicht regelmäßig und nicht in Sälen stattfindende Tanzveranstaltungen;

Kappenabende;

Pfarrfeste;

Gartenfeste von Kleingartenvereinen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 03.06.1971